



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : S. Stadler/D. Franz; Heyder + Partner

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 264

Datum : 18.06.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : A Gebührenkalkulation mit Erläuterungsteil
B I. Änderungssatzung Abwassersatzung
B II. Neufassung Abwassersatzung
B III. Synopse
C I. Kalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung
C II. Änderungssatzung über die Entsorgung
von Kleinkläranlagen u. geschl. Gruben

Thema:

Gesplittete Abwassergebühr; Festsetzung der
Gebührensätze

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 26.06.2012

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2010, 2011 und 2012 (jeweils einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
 - a) Die den Gebührenkalkulationen 2010, 2011 und 2012 zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem gemeindlichen Anlagenachweis Stand 31.12.2010, 31.12.2011 bzw. 31.12.2012 (fortgeschrieben) übernommen.
 - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulationen 2010, 2011 und 2012 auf 3,8 % festgesetzt.
 - c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in den Gebührenkalkulationen 2010, 2011 und 2012 jeweils eine Menge von 386.810 m³.
 - e) In den Gebührenkalkulationen 2010, 2011 und 2012 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr jeweils eine gebührenrelevante (abflussrelevante) Fläche in

Höhe von 588.013 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der jeweils in den Anlagen V, X und XV "Verteilerschlüssel" (S. 27, 36 bzw. 45) der Gebührenkalkulation 2010, 2011 und 2012 aufgeführten, den jeweiligen auf den Seiten 22 bis 26, 31 bis 35 bzw. 40 bis 44 (Anlagen IV, IX und XIV) der Kalkulationen festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die jeweils auf den Seiten 22 bis 26, 31 bis 35 bzw. 40 bis 44 (Anlagen IV, IX und XIV) der Gebührenkalkulationen festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils in Anlage V, X und XV "Verteilerschlüssel" (S. 27, 36 bzw. 45) aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung
- h) Der Gemeinderat beschließt, keine Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren in die Gebührenkalkulation 2010 einzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, den bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrag der Kostenunterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2006 in Höhe 80.944,46 € in der Gebührenkalkulation 2011 auszugleichen.

Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Unterdeckungen aus dem Wirtschaftsjahr 2007 in Höhe von 35.643,09 und dem Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von € 57.494,43 € sowie der Überdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 31.898,31 € (Saldo Über-/Unterdeckungen 2007 bis 2009: -61.239,21 € = Unterdeckung) in der Gebührenkalkulation 2012.

- i) Der Gemeinderat setzt für das Jahr 2010 folgende Gebührensätze fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,46 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,49 €/m ²

- j) Der Gemeinderat setzt für das Jahr 2011 folgende Gebührensätze fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,36 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,56 €/m ²

- k) Der Gemeinderat setzt für das Jahr 2012 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,08 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,42 €/m ²

- 2. a) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird entsprechend der Anlage B I. erlassen und tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- b) Die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird entsprechend der Anlage B II. erlassen und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.
- 3. a) Die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** wird auf 21,80 Euro/m³ festgesetzt.
- b) Die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 2,18 Euro/m³ festgesetzt.
- c) Der Satzung über die Änderung der Satzung über Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gem. Anlage C II wird zugestimmt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Die Abwassersatzung der Stadt vom 17.11.1998 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 19.05.2009 kann für den Bereich der Abwassergebühren nicht rechtmäßig angewandt werden, so dass die neue Abwasserbeseitigungssatzung rückwirkend in Kraft gesetzt wird um die rechtswidrigen Satzungsbestimmungen zu ersetzen.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

I. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 die jeweiligen Planansätze (Erfogsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte wurden aus den entsprechenden Angaben der Verwaltung übernommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Abwasserbeseitigung wurde in den Gebührenkalkulationen 2010, 2011 und 2012 jeweils ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,8 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Entsprechend den bisherigen Kalkulationen des

Eigenbetriebes erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kosten- und Einnahmenansätze der Kalkulationsjahre 2010, 2011 und 2012 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in den Kalkulationen 2010, 2011 und 2012 zugrundegelegten, den jeweils festgelegten Schlüsseln (Anlagen IV, IX u. XIV – S. 22 bis 26, 31 bis 35 bzw. 40 bis 44) entsprechenden Aufteilungssätze sind jeweils in den Anlagen V, X und XV "Verteilerschlüssel" (S. 27, 36 bzw. 45) aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation jeweils in Anlage V, X und XV "Verteilerschlüssel" (S. 27, 36 bzw. 45) aufgeführt, die festgelegten Schlüssel sind aus Anlage IV, IX und XIV (22 bis 26, 31 bis 35 bzw. 40 bis 44) ersichtlich.

6. Kostenüber-/unterdeckungen

In der Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2010 wurde kein Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Jahren berücksichtigt, in der Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2011 wurde der Ausgleich des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Unterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2006 in Höhe 80.944,46 € eingestellt, in der Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2012 wurde der Ausgleich der Unterdeckungen aus dem Wirtschaftsjahr 2007 in Höhe von 35.643,09 und dem Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von € 57.494,43 € sowie der Überdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 31.898,31 € (Saldo Über-/Unterdeckungen 2007 bis 2009: 61.239,21 € = Unterdeckung) berücksichtigt.

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für die Kalkulationsjahre 2010, 2011 und 2012 jeweils eine Abwassermenge von 386.810 m³.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010, 2011 und 2012 jeweils von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 588.013 m² ausgegangen.

8. Höhe der Gebührensätze

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden darf.

<u>Darstellung der Gebührenobergrenzen</u>			
Jahr	Angesetzte Kostenüber-/Kostenunterdeckung (-)	Schmutzwasserbeseitigung EUR/m ³	Niederschlagswasserbeseitigung EUR/m ²
		<i>(in Klammer inkl. Ausgleich Kostenüber/-unterdeckung)</i>	
2010	0	2,46	0,49
2011	- 80.944,46	2,21 (2,36)	0,53 (0,56)
2012	-61.239,21	1,96 (2,08)	0,40 (0,42)

II. Änderung und Neufassung der Abwassersatzung

Um eine rechtssichere Gebührenveranlagung auf der Grundlage getrennter Abwassergebühren zu gewährleisten, ist auch eine Änderung der derzeit geltenden Abwassersatzung der Stadt Furtwangen rückwirkend zum 01.01.2010 erforderlich (s. Anlage B I). Wegen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren muss der gesamte Gebührenteil der Abwassersatzung neu gefasst werden. Die Rückwirkung zum 01.01.2010 ist für den Abwassergebührenteil aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr dadurch gerechtfertigt, dass die erlassenen Gebührenbescheide für die Jahre 2010 bis 2012 als vorläufige Bescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung versandt wurden.

Die bisherige Abwassersatzung stammt aus dem Jahr 1998. In den vergangenen 13 Jahren sind eine Vielzahl von Satzungsanpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben, neuer Rechtsprechung und aktualisierender Kalkulationen erfolgt. Die letzte Änderung wurde zum 15.09.2009 vorgenommen.

Neben dem Abwassergebührenteil sind umfangreiche Änderungen im Abwasserbeitragsteil – Abschnitt IV - aufgrund des VGH-Urteils vom 28.09.2009, vorzunehmen. Mit dem VGH-Urteil ändert sich die Rechtsprechung zur Abgrenzung von Erst- und Neuveranlagungen bei den Anschlussbeiträgen. Werden bei der Veranlagung eines Grundstücks Teilflächen abgegrenzt und erst später veranlagt, stellt diese Veranlagung keine Nachveranlagung mehr dar, sondern ist noch der Erstveranlagung zuzurechnen. Einer besonderen Regelung in der Satzung – wie es bisher der Fall war – bedarf es hierzu nicht. D. h., mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entsteht ein (weiterer) Beitrag für die bisher nicht veranlagte Fläche unmittelbar auf den zur Erhebung eines Beitrags ermächtigten Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen. Fallen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung weg, ist dies künftig vom Grundstückseigentümer der beitrags erhebenden Gemeinde anzuzeigen. Die Beitragspflicht kann frühestens dann entstehen, wenn der Grundstückseigentümer seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist. Damit soll verhindert werden, dass Beiträge stillschweigend entstehen und verjähren können, weil die Gemeinde vom Entstehungstatbestand keine Kenntnis erlangt.

Neben Neuregelungen bzw. ergänzenden Bestimmungen im Gebühren- und Beitragsteil sollen nach der neuesten Mustersatzung des Gemeindetages weitere ergänzende Formulierungen und Berichtigungen bzw. Anpassungen in die Abwassersatzung eingearbeitet werden.

Aus diesen Gründen soll neben einer Änderungssatzung, welche die gesplittete Abwassergebühr betrifft, die Abwassersatzung der Stadt Furtwangen komplett neu gefasst werden. Ein Entwurf wurde von der Firma Heyder & Partner zusammen mit der Stadtverwaltung Furtwangen ausgearbeitet. Um die wichtigsten Änderungen transparent und übersichtlich darzustellen, werden die in der Abwassersatzung angepassten Regelungen in einer Synopse gegenübergestellt (Anlage B III). Die Änderungen in der Änderungssatzung (Anlage B I) sowie im Satzungsentwurf (Anlage B II) sind in hervorgehobener Schrift dargestellt.

III. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage CI u. CII)

Die Gebühren für dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen) wurden ebenfalls neu berechnet. In der Kalkulation zur gesplitteten Abwassergebühr sind die Einnahmen für die dezentrale Abwasserbeseitigung eingestellt.

Stand der Vorberatungen

Die Abwassergebühren wurden letztmals in der Sitzung vom 21.10.2008 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2009 auf 2,89 Euro/m³ Abwasser festgesetzt. Davon entfallen auf die Kanalgebühr 1,45 Euro/m³ und auf die Klärggebühr 1,44 Euro/m³.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden letztmals in der Sitzung vom 21.10.2008 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2009 von 28,00 Euro/m³ auf 32,00 Euro/m³ festgesetzt.

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts von geschlossenen Gruben wurde letztmals in der Sitzung vom 21.10.2008 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2009 von 2,80 Euro/m³ auf 3,20 Euro/m³ festgesetzt.

In der Gemeinderatsitzung am 16. November 2010 wurde beschlossen, dass die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt wird.

Mit Beschluss vom 07. Juni 2011 wurden die Abflussfaktoren und die Behandlung von Regenwasserzisternen festgelegt.

Kosten und Finanzierung

Aus den Abwassergebührenkalkulationen 2010, 2011 und 2012 sind die Ausgaben und Einnahmen ersichtlich.